

Richtlinien zur Inanspruchnahme öffentlichen Straßenraumes im Stadtgebiet Mainz durch politische Parteien und sonstige politische Gruppierungen

Die Inanspruchnahme von Flächen im öffentlichen Straßenraum bedarf grundsätzlich einer Sondernutzungserlaubnis (§ 41 Abs. 1 LStrG) durch die Stadt Mainz.

Diese Richtlinie gilt für das Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Informationsständen, Veranstaltungen sowie sonstige Aktivitäten im öffentlichen Straßenraum.

Teil I: Allgemeines

Von einer Plakatierung durch die Parteien grundsätzlich ausgenommen ist die Kaiserstraße sowie der Bereich der Innenstadt, der wie folgt umgrenzt ist:

Peter-Altmeier-Allee, die Rheinstraße bis Holzturm, Holzstraße, Hopfengarten, Weißliliegasse, Ludwigsstraße im Abschnitt zwischen Weißliliegasse und Schillerplatz, Schillerplatz, Schillerstraße, Große Bleiche, wobei die Peter-Altmeier-Allee, die Rheinstraße und die Weißliliegasse zwischen Hopfengarten und Ludwigsstraße selbst ausgenommen sind.

Innerhalb dieses Bereiches kann eine Plakatierung nur nach Maßnahme des Teils II Ziffer 2.5 erfolgen.

Weiterhin ist eine Plakatierung auf dem Bahnhofsvorplatz, im Bereich der Judenfriedhöfe in der Mombacher Straße und der Unteren Zahlbacher Straße sowie der Alicebrücke (stadtein- und stadtauswärts) nicht zulässig.

Bei der Aufstellung von Plakatständern (Plakate nicht größer als DIN A 0 Format) sind nachfolgend aufgeführte Festlegungen zu beachten:

1. An Verkehrssignalanlagen, Verkehrszeichen (einschließlich der Masten) und auf Verkehrsinseln dürfen keine Werbeträger aufgestellt und angebracht werden.

2. Öffentliche Grünflächen müssen von Werbeträgern freigehalten werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Mainz.
3. Werbeträger dürfen an Bäumen nur so befestigt und angebracht werden, dass keine Schäden an diesen entstehen können und die Werbeträger wieder rückstandsfrei entfernt werden können.
4. Die Anbringung von Werbeträgern an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen (z.B. Oberleitungsmasten, Wartehäuschen, Trafostationen, Schaltkästen, Fußgängerüberwegen und -unterführungen und deren Geländer, Parkuhren, Denkmäler, Absperrketten und Bürgersteigabsperungen) ist nicht gestattet.
5. Werbeträger dürfen **nicht** an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, und zwar jeweils ca. 20 m vor dem Schnittpunkt der Bordsteinkanten und 10 m vor und hinter Fußgängerüberwegen aufgestellt werden.

Beim Anbringen der Werbeträger ist darauf zu achten, dass die Sicht auf Signalanlagen und Verkehrszeichen nicht verdeckt wird.

6. Werbeträger dürfen **nicht** im Bereich von Feuerwehrezufahrten, Radwegen und Bushaltestellen aufgestellt werden.

Verkehrsteilnehmer dürfen durch die aufgestellten Werbeträger weder behindert noch gefährdet werden.

7. Örtliche Massierungen, insbesondere reihenhafte Plakatierungen (mehr als vier Plakate einer Partei) sind **nicht** zulässig. Zur Vermeidung einer örtlichen Massierung muss zwischen Plakatierungsgruppen ein Abstand von mindestens 50 Metern eingehalten werden.
8. Die jeweilige Partei / Gruppierung haftet für alle Schäden, die bei der Anbringung/Aufstellung sowie Entfernung der Werbeträger entstehen können.

9. Die Werbeträger dürfen zur Standortbefestigung nur mit Gewichten beschwert werden. Eine Verankerung der Werbeträger im Boden ist nur mit Einwilligung der Stadt Mainz zulässig.
10. Werbeträger zur Ankündigung von Veranstaltungen sind spätestens am 3. Tag nach der Veranstaltung zu entfernen.
Die übrige Wahlwerbung ist spätestens am 7. Tage nach der Wahl zu entfernen.
11. Lautsprecherwagen sowie Werbefahrten (Autokonvoi) bedürfen der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Postfach 13 20, 54203 Trier und sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung anzumelden. Es hat eine Abstimmung mit der Stadt Mainz, 68 - Amt für Verkehrswesen (Zitadelle), zu erfolgen.
12. Soweit im Einzelfall die Wahlwerbung keine Sondernutzung, sondern eine dem Zivilrecht unterfallende Nutzung darstellt (Plakatierungen außerhalb des öffentlichen Straßenraumes), macht die Stadt Mainz darauf aufmerksam, dass Ansprüche auf Beseitigung und Schadenersatz oder Nutzungsentschädigung im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden können.
13. Wird eine öffentliche Fläche ohne die erforderliche Erlaubnis genutzt oder wird gegen Bestimmungen dieser Richtlinie oder sonstiger Vorschriften verstoßen, so kann die Stadt Mainz die Beseitigung der Werbeträger kostenpflichtig vornehmen bzw. vornehmen lassen (§ 41 Abs. 8 LStrG).
14. Die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen auf bzw. an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Mainz vom 24.06.1996 sind insoweit von dieser Regelung ausgenommen.

Teil II: Plakatierungen innerhalb des Wahlwerbezeitraumes

1. Allgemeines

Von der grundsätzlichen Genehmigungspflicht für das Anbringen und die Aufstellung von Plakaten, die nicht größer als DIN A 0 sind, wird während des Wahlwerbezeitraumes abgesehen.

Der Wahlleiter legt im Rahmen einer Gestattung die Termine für den Wahlwerbezeitraum (6 Wochen vor dem Wahltermin, Beginn am 7. Samstag vor der Wahl ab 0.00 Uhr) zu Bundestags-, Landtags-, Kommunal-, Europa-, Ausländerbeirats-, Oberbürgermeister- und Ortsvorsteherwahlen fest. Dies gilt für Werbeträger jeder Art.

Der Stadt Mainz ist von jeder Partei / Gruppierung eine Koordinierungs- / Vertrauensperson als Ansprechpartner zu benennen.

Alle Plakatierungsanträge werden den örtlich zuständigen Parteien / Gruppierungen zugeordnet, unabhängig davon, ob es sich um Plakate eines Bundes-, Landes-, Kreis- oder Ortsverbandes handelt. Die Plakatierungen der Jugendorganisationen werden ebenfalls den örtlichen Parteien / Gruppierungen zugeordnet.

Für das Erteilen jeder Sondernutzungserlaubnis wird nach der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz vom 16.12.1994 eine Verwaltungsgebühr (z.Zt. 10,00 Euro) für jede Veranstaltung erhoben. Die Gebühren werden nach der Wahl erhoben.

2. Werbung mit Großständen, Plakatsondergroßflächen, Werbetürmen und Spannbändern/Tafeln (Sichtwerbung)

2.1 Großstände

Die Standorte für Großstände (Plakate mit einer Fläche größer als DIN A 0 Format), müssen vierzehn Tage vor der Aufstellung schriftlich in zweifacher Ausfertigung **unter Angabe des jeweiligen Aufstellungsortes** bei der Stadtverwaltung Mainz beantragt werden.

Der den Werbeträger aufstellende Wahlvorschlagsträger hat sich vorher unter Einsichtnahme in Bestandspläne über evtl. vorhandene Versorgungsleitungen zu informieren, um Schäden auszuschließen.

2.2 Plakatsondergroßflächen

a) Werbeflächen von Wahlvorschlagsträgern

Sondergroßflächen (ab ca. 3,50 m x 5,00 m bis 6,00 m) sind bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich zu beantragen.

Für mögliche Standorte steht ein Katalog zu Verfügung. Darüber hinaus können auch weitere Standorte genannt werden. Soweit diese aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht genehmigungsfähig sind, werden sie in den Standortkatalog aufgenommen. Im Übrigen gilt Ziffer 2.1 Absatz 2 sinngemäß.

Über die Standorte entscheidet die Stadt Mainz einen Monat vor Beginn des Wahlwerbezeitraumes; im Losverfahren unter Berücksichtigung der abgestuften Chancengleichheit, für den Fall, dass ein Standort von mehreren Wahlvorschlagsträgern beansprucht wird.

b) DSM- eigene Werbeflächen

Plakatsondergroßflächen, die Eigentum der Deutschen Städte- Medien GmbH sind, können direkt bei der Deutschen Städte- Medien GmbH, Eleonorenstr.127, 55252 Mainz-Kastel, angemietet werden.

2.3 Werbetürme

Die gewünschten Standorte für Werbetürme (4-seitig, ca. 1,30 m x 3,30 m) sind schriftlich bei der Deutschen Städte- Medien GmbH, Eleonorenstr. 127, 55252 Mainz-Kastel, anzumieten. Ziffer 2.2 a) gilt entsprechend.

2.4 Spannbänder/-tafeln an Brücken und über Straßen

Die Werbung mittels Spannbänder/-tafeln an Brücken und über Straßen ist nicht gestattet.

2.5 Plakatierung im geschützten Innenstadtbereich und der Kaiserstraße

In dem begrenzten Innenstadtbereich (siehe Teil I) ist eine Wahlplakatierung nur auf den hierfür von der Stadt Mainz vorgesehenen Flächen (z.B. Wahlwerbetürmen, Litfasssäulen, usw.) zulässig. Die Plakatierungsflächen werden von der Stadt Mainz bei einem Aufsteller (z.B. DSM) bestellt und von diesem beklebt.

Die Zahl und die Größe der Flächen wird unter Berücksichtigung der abgestuften Chancengleichheit durch die Stadt Mainz festgelegt; hierfür sind u.a. die Ergebnisse vorangegangener gleichartiger Wahlen zugrunde zu legen.

Die Parteien haben die Plakate jeweils spätestens eine Woche vor Beginn der beabsichtigten Wahlwerbung dem jeweiligen Aufsteller zur Verfügung zu stellen, der eine ordnungsgemäße und kostenfreie Plakatierung zur gewährleisten hat.

Im Einzelfall ist es jeder Partei unbenommen, mit dem jeweiligen Aufsteller eine abweichende Regelung dahingehend zu treffen, dass auch ein kurzfristiges Überkleben durch die Partei in eigener Verantwortung selbst erfolgen kann.

Teil III: Veranstaltungen, Infostände und Plakatierungen außerhalb des Wahlwerbezeitraumes

Sondernutzungsanträge für Veranstaltungen und Infostände sind zu folgenden Terminen vorzulegen:

Für Veranstaltungen in den Monaten

Januar, Februar März	bis zum 15.11.
April, Mai, Juni	15.02.
Juli, August, September	15.05.
Oktober, November, Dezember	15.08.

Unmittelbar nach den jeweiligen Stichtagen erfolgt die Entscheidung, ob der jeweilige Antrag berücksichtigt werden kann. Sind mehrere Parteien/Gruppierungen gleichzeitig an einem bestimmten Standort interessiert, so erfolgt die Vergabe in Rotation nach der Reihenfolge der im Stadtrat festgelegten Sitzverteilung, zuzüglich der nicht im Stadtrat vertretenen Parteien/Gruppierungen.

Sind darüber hinaus noch Plätze frei, so können diese auch kurzfristig (mindestens 6 Tage vorher) beantragt und belegt werden.

Pro Partei/Gruppierung sind im gesamten Stadtgebiet für maximal 7 Veranstaltungen jährlich Plakatierungen zulassungsfähig.

Darüber hinaus können in den Innenstadt-Stadtteilen Neustadt, Hartenberg-Münchfeld und Oberstadt (politische Bezirke) zusätzlich 5 Plakatierungen für rein ortsteilbezogene Veranstaltungen genehmigt werden. In der Altstadt werden Plakatierungen für maximal 4 zusätzliche Veranstaltungen pro Partei genehmigt.

Dabei dürfen für jede Veranstaltung nicht mehr als 20 Plakatständer in der Innenstadt aufgestellt werden.

Die zulässige Anzahl der Plakatständer in den übrigen Stadtteilen (max. 50) ist von den jeweiligen Ortsvorsteherinnen / Ortsvorstehern festzulegen.

Bei der Anmeldung ist Teil II Ziffer 1 Abs. 3 zu beachten.

Die Plakatierung darf 10 Tage vor der Veranstaltung beginnen.

Mainz, *25. März 2004*

Der Wahlleiter


Beutel

Oberbürgermeister